

Kindes- und Erwachsenenschutz

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
	<p>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 60^{bis} <u>Einsicht in Einwohner- und Objektregister</u></p> <p>¹ <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten aus dem kantonalen Einwohner- und Objektregister abzurufen.</u></p>	
<p>§ 60b Einzelzuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über vorsorgliche Massnahmen, Auskunftsbegehren (451 Abs. 2) und Vollstreckungen (450g).</p>	<p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über <u>folgende Geschäfte:</u></p> <p>a) <u>Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (318 Abs. 3, 322 Abs. 2 sowie 405 Abs. 2 und 3).</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
	<p><u>b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (324 Abs. 2),</u></p> <p><u>c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,</u></p> <p><u>d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (400, 401, 402 und 403) sowie deren Entlassung aus dem Amt (422 und 423),</u></p> <p><u>e) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (366 Abs. 1) und der Beiständin oder des Beistands (404 Abs. 2),</u></p> <p><u>f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2),</u></p> <p><u>g) Erteilung der Zustimmung gemäss Art. 416 und 417 ZGB,</u></p> <p><u>h) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (442 Abs. 5),</u></p> <p><u>i) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (444),</u></p> <p><u>j) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1),</u></p> <p><u>k) vorsorgliche Massnahmen (445),</u></p> <p><u>l) Auskunftsbegehren (451 Abs. 2),</u></p> <p><u>m) Vollstreckungen (450g),</u></p> <p><u>n) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553),</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>a) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (134 Abs. 3 und 287),</p> <p>b) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3),</p> <p>c) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2),</p> <p>d) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (298 Abs. 3),</p>	<p><u>o) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 ¹⁾).</u></p> <p>a) <u>Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern und Genehmigung von Unterhaltsverträgen (134 Abs. 3, 179 Abs. 1, 287, 298d und 315b Abs. 2),</u></p> <p><u>a^{bis}) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (134 Abs. 4, 179 Abs. 1 und 298d),</u></p> <p><u>a^{ter}) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (301a Abs. 2),</u></p> <p><u>c^{bis}) Entscheid über den Nachnamen des Kindes bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern (270a),</u></p> <p>d) <u>Ernennung des Vormunds (298 Abs. 3),</u></p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>e) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (298a Abs. 1),</p> <p>f) Ernennung der Beiständin oder des Beistands zur Vaterschaftsabklärung und zur Sicherstellung der Regelung der Unterhaltspflicht des Vaters (309 Abs. 1 und 308 Abs. 2),</p> <p>g) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (318 Abs. 3 und 322 Abs. 2),</p> <p>h) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2),</p> <p>i) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (320 Abs. 2),</p> <p>k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1^{bis}),</p> <p>l) Berichtsprüfung, wenn die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt (Vaterschaftsregelung, 309).</p>	<p>e) <u>Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend gemeinsame elterliche Sorge</u> (298a Abs. 4),</p> <p>e^{bis}) <u>Anordnung einer Beistandschaft für das Kind</u> (306 Abs. 2),</p> <p>f) <u>Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs</u> (308 Abs. 2),</p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>l) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (363 und 364),</p> <p>b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367),</p> <p>c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3),</p> <p>d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 Abs. 2 und 3, 382 Abs. 3),</p>	<p><u>m) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947 ¹⁾).</u></p> <p><u>c^{bis}) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (376 Abs. 1).</u></p> <p>d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 ___ und 382 Abs. 3).</p>	

¹⁾ SR [831.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>e) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (405 Abs. 2 und 3),</p> <p>f) Prüfung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2, 425 Abs. 2),</p> <p>g) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1 Satz 2),</p> <p>h) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553 Abs. 1),</p> <p>i) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (442 und 444),</p> <p>k) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 ¹⁾).</p> <p>⁴ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann die Angelegenheiten gemäss § 60b Abs. 1–3 dem Kollegium zur Beurteilung überweisen, wenn es die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse rechtfertigen.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <u>Für Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 ist das Kollegium zuständig</u>, wenn es die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse <u>oder prozessökonomische Gründe</u> rechtfertigen.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>§ 60c Verfahrensart; Fristenstillstand</p> <p>¹ Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008 ¹⁾ anwendbar.</p> <p>² Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 f. ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.</p>	<p>§ 60c <u>Summarisches Verfahren, Fristenstillstand, Novenrecht</u></p> <p>³ <u>Art. 446 Abs. 1 ZGB und Art. 229 Abs. 3 ZPO gelten vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss.</u></p>	
<p>§ 67I Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung</p> <p>¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte die Nachbetreuung fest.</p> <p>² Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p>		

¹⁾ SR [272.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.</p> <p>⁴ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung richtet sich die Nachbetreuung nach § 67m.</p>	<p>⁵ <u>Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.</u></p>	
<p>§ 67m Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.</p> <p>² Die Nachbetreuung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p> <p>³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
	⁴ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.	
	II.	
	Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 16 Prozessleitung</p> <p>¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im</p> <p>a) Schlichtungsverfahren nach Art. 200 ZPO die vorsitzende Person der Schlichtungsbehörde,</p> <p>b) Verfahren vor dem Zivilgericht und dem Familiengericht des Bezirksgerichts eines seiner Mitglieder mit Ausnahme der nebenamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,</p> <p>c) Verfahren vor dem Arbeitsgericht die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident,</p> <p>d) Verfahren vor dem Zivilgericht des Obergerichts, dem Versicherungsgericht und dem Verwaltungsgericht eines seiner Mitglieder,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>e) Verfahren vor Handelsgericht eines seiner hauptamtlichen Mitglieder oder eine Ersatzrichterin beziehungsweise ein Ersatzrichter des Handelsgerichts.</p> <p>² Sie oder er leitet das Verfahren, führt den Schriftenwechsel, erlässt die prozessleitenden Verfügungen und entscheidet unter anderem über</p> <p>a) die Verfahrensvereinigung (Art. 73 Abs. 2 ZPO),</p> <p>b) Interventionsgesuche (Art. 75 Abs. 2 ZPO), die während des Schriftenwechsels gestellt werden,</p> <p>c) die Zulassung von Streitverkündungsklagen (Art. 81 ZPO),</p> <p>d) die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten (Art. 98–102 ZPO),</p> <p>e) Bewilligung und Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 119 und 120 ZPO),</p> <p>f) die Vereinfachung des Prozesses (Art. 125 ZPO), Sistierungsbegehren (Art. 126 ZPO), die Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren (Art. 127 ZPO) und Anordnungen gemäss Art. 128 ZPO,</p> <p>g) die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO),</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2014	Kommentar
<p>h) Bewilligung und Entzug der unentgeltlichen Mediation (Art. 218 ZPO),</p> <p>i) die Delegation der Anhörung des Kindes (Art. 298 Abs. 1 ZPO),</p> <p>k) die Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 1 ZPO).</p> <p>³ Sie oder er führt die Anhörung nach Art. 287 Abs. 1 ZPO und die Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO durch.</p> <p>⁴ Fällt ein Verfahren wegen Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt es die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter ab.</p>	<p>k) die Anordnung einer Vertretung des Kindes <u>oder der betroffenen Person</u> (Art. 314a^{bis}, 449a ZGB und 299 Abs. 1 ZPO).</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. und II.	
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>	